



Anlage II

Zusätzliche Auflagen und Bedingungen zur Durchführung des Karnevalssumzuges der KG Fernthal 1945 e.V. „mir sinn widder doh“

Nachfolgende Auflagen und Bedingungen sind ergänzend der aus Anlage I ersichtlichen Auflagen und Bedingungen der VG Asbach zu beachten und einzuhalten!

Die Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind u.a. aus Sicherheitsgründen sowohl für die Zugteilnehmer und als auch für die Zuschauer/Anwohner unbedingt erforderlich. Eine Weiterleitung bzw. Verteilung dieser und den behördlichen Bestimmungen (Anlage I) an alle Zugteilnehmer der einzelnen Gruppen ist dankenswerter Weise angezeigt. Für die Verteilung an alle zugehörigen Zugteilnehmer ist der Zuganmelder alleinig verantwortlich.

1. Sicherheit

Die Teilnahme am Karnevalssumzug wird nur dann gestattet, wenn die Zugmaschine/Wagen mit den zugehörigen Anhänger (Motivwagen) verkehrssicher sind und der StVO und StVZO entsprechen. Das Führen von Kraftfahrzeugen (LKW, PKW, Schlepper etc.) im Karnevalssumzug ist den Teilnehmern nur gestattet, wenn der Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und wenn die eingesetzten Fahrzeuge über eine gültige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verfügen. Der Zugteilnehmer hat sicherzustellen, daß die Kfz-Haftpflichtversicherung auch für den Einsatz des Kfz einschließlich Personenbeförderung im Karnevalssumzug abgedeckt ist. Die Bestätigung ist schriftlich, meist kostenlos bei der Versicherungsgesellschaft einzufordern und auf Verlangen dem Veranstalter vorzulegen.

Die verwendeten Fahrzeuge/Gespanne müssen grundsätzlich einen stabilen Unterfahrschutz besitzen. Die Bodenfreiheit sollte zwischen 10 und 30 cm betragen, in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten. Weiterhin sollten die Seitenteile mindestens 20 – 25 cm von den Rädern (auch Lenkeinschlag beachten) entfernt sein. Ist eine Personenbeförderung vorgesehen, benötigen die Fahrzeuge eine standfeste Brüstung bzw. Geländer, deren Höhe bei Erwachsenen 100 cm und bei Kinder oder sitzenden Erwachsenen 80 cm beträgt.

Die Standfläche für Personen muß eben, tritt- und rutschfest sein.

Treppen, die sich an den Fahrzeugen befinden sollen rechts und links einen Handlauf besitzen und zusätzlich durch Türchen, Stange oder Kette abgesichert sein. Der Treppenaufgang muß nach TÜV-Vorschrift hinten am Wagen befestigt sein. Die Maße

hierzu können bei der Zugleitung angefragt werden. Verweis auf Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

Die schwenkbaren Achsen an den Fahrzeugen müssen an jeder Seite mit einer Person abgesichert sein. Grundsätzlich sollte ein Gespann von mind. 4 Personen abgesichert und begleitet werden. Für die Gestellung und Gewährleistung von ausreichenden Begleitkräften für die Zugbegleitung ist der Zugteilnehmer selbst verantwortlich. Die Zahl der Begleitkräfte hat sich z.B. nach der Länge des Wagens, der Art der Aufbauten, evtl. auch Vorhandensein eines Unterfahrschutzes und der Örtlichkeiten (enge Straßen) zu richten. Der Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger muss als besonders gefährlich angesehen werden. Er kann durch einen Unterfahrschutz nicht abgesichert werden, weil der Anhänger lenkbar sein muss. Die Begleitpersonen haben also in besonderem Maße auf den Zwischenraum zu achten. Der Fahrer des Zugfahrzeuges wird nämlich in der Regel nicht sehen können, was hinter seinem Fahrzeug passiert.

Die **Wagenbegleiter** müssen **mindestens 18 Jahre** alt sein, dürfen nicht alkoholisiert sein und sollten eine **Warn- bzw. Leuchtweste** zur besseren Erkennbarkeit tragen.

Da die Fahrer der Zugfahrzeuge je nach Aufbau nicht in der Lage sind, das gesamte Gefährt zu überschauen, müssen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger hergestellt werden (z.B. Sichtverbindung vom Fahrer mit Begleitperson)

Die Höhe der Motivwagen sollte 4,0 m nicht überschreiten. Im Einzelfall muß vorab mit unseren Zugleiter eine gesonderte Absprache stattfinden, da sonst keine Wagenabnahme bzw. Zugteilnahme erfolgen kann.

Alle Zugmaschinen, Wagen und Motivwagen werden von der Zugleitung zu dem angekündigten Termin abgenommen. Dabei muß auch der gesetzliche/bevollmächtigte Vertreter vor Ort sein. Einen Zuschuß für die Zugteilnahme kann leider nicht mehr ausgezahlt werden, da die Kosten für die Durchführung immer größer werden. Der Fahrer des entsprechenden Fahrzeuges bzw. Zuggespans hat über eine gültige Fahrerlaubnis und das Fahrzeug bzw. Zuggespann über eine gültige und ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung zu verfügen. Für die Teilnahme an dem Karnevalsumzug mit ausreichendem Versicherungsschutz ist es angebracht, daß der Fahrzeughalter bei seiner Versicherung eine schriftliche Bestätigung beantragt, insbesondere für die Mitführung von Personen auf dem Anhänger

Es werden PKW's im Karnevalsumzug nur als Zugfahrzeuge oder als umgebaute Motivwagen geduldet.

Die Zugleitung behält sich das Recht vor, Fahrzeuge die keinen karnevalistischen Charakter haben, von der Zugteilnahme kurzfristig auszuschließen.

Ersatzansprüche werden hiermit auch vorsorglich ausgeschlossen.

Pferdegespanne oder berittene Pferde bedürfen einer vorherigen Abklärung mit der Zugleitung.

Die verwendeten Zugfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrssicher und für den Verkehr zugelassen sein. (gültige Allgemeine Betriebserlaubnis = ABE) Für die übrigen motorbetriebenen Fahrzeuge gilt das Gleiche. Mit Unterzeichnung der Anmeldung zur Zugteilnahme versichert der Zugteilnehmer alle genannten

Bedingungen einzuhalten. Der Veranstalter macht bei der Wagenabnahme lediglich eine Sichtkontrolle **nur** für die Umbauten für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen. Die Zugteilnahme erfolgt eigenverantwortlich und wir weisen hiermit alle aus einem Schadensfall aufgrund von Pflichtverletzungen hervorgehenden Ansprüche generell ab.

Die Polizeibehörde weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass grundsätzlich alle Karnevalswagen **nicht** zur Personenbeförderung bei der An- und Abfahrt zu den Karnevalsumzügen benutzt werden dürfen. Es besteht hierbei kein Versicherungsschutz.

2. Alkoholausgabe an Jugendliche

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes über die Alkoholabgabe an Jugendliche sind uneingeschränkt einzuhalten. Auch die Jugendlichen sollten im Eigeninteresse des Fortbestandes solcher Veranstaltungen sich in die Eigenverantwortung stellen. Achtet bitte darauf, daß der Alkohol auch bei Erlaubnis nur in gemäßigten Dosen zu genießen ist.

3. Musik im Zug

Wir haben große Mühe die von uns bestellten und bezahlten Musikvereine so im Zug zu plazieren, daß deren Musik halbwegs zur Geltung kommen kann. Die Musikgruppen haben Vorrang und sind mit entsprechendem Respekt der anderen Zugteilnehmer zu beachten. Um allen Gruppierungen und denen am Rand stehenden Zuschauern gleichermaßen gerecht zu werden, bitten wir eindringlich auf überdimensionierte Musikanlagen zu verzichten bzw. nur angemessen zu beschallen. Die Ausstrahlungen haben nur zur Seite und schräg nach vorne und hinten zu erfolgen. Die Zugleitung kann bei übermäßiger Lautstärke die Ausstrahlung notfalls untersagen. Den Anweisungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten, ansonsten wird der Zugteilnehmer **sofort** ausgeschlossen. Bei der Musikauswahl ist ausschließlich auf Karnevals- bzw. Stimmungsmusik zurückzugreifen.

Nach Zugauflösung wird die Beschallung durch **1** Motivwagen auf dem Parkplatz bis Eintritt der Dämmerung geduldet. (Siehe Punkt 7.)

4. Müll

Der während des Zuges anfallende Müll (Kartons, Umverpackungen, Dosen, Flaschen etc.) ist ausschließlich ordnungsgemäß von den Zugteilnehmern zu entsorgen. Die Vergabe von Gläsern und Glasflaschen von den Motivwagen ist aufgrund der Verletzungsgefahr während des Umzuges zu unterlassen. Für Glasflaschen stehen auf dem Parkplatz sowie dem Zugang der Wiedparkhalle entsprechende Behälter bereit.

5. Zugordnung

Für einen reibungslosen Zugablauf bitten wir die Gruppierungen bei ihren Wagen zu bleiben und die Fußgruppen geschlossen zu gehen. Den Anordnungen der Ordnungsbehörde und Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Auflösung erfolgt in der Straße „Am Eisenstein“ in Borscheid.

6. öffentliche Ordnung

Alle Zugteilnehmer werden gebeten, im Bedarfsfall die öffentlichen Toiletten zu benutzen. Es wird auch darauf hingewiesen, die Belästigungen durch „Wildpinkeln“ zu vermeiden.

7. KarnevalsZugParty

Mit Duldung der Ordnungsbehörden ist es mit Einhaltung der genannten Bedingungen **1 Gruppierung mit ihrem Wagen und Musikanlage** erlaubt, auf dem Parkplatz vor dem „Bürgerzentrum Dreischläg“ eine „**After-Zug-Party**“ abzuhalten. Der entsprechende Wagen bzw. Zugteilnehmer hat sich zuvor mit der Zugleitung abzustimmen. Die Beschallung ist spätestens um 19:00 Uhr einzustellen.

Mit Unterzeichnung der Anmeldung bestätigt der Zugteilnehmer die Einhaltung aller genannten Auflagen und Bedingungen. Die Einhaltung ist aus Sicherheitsgründen sowohl für die Zugteilnehmer, als auch für die Zuschauer unbedingt erforderlich. Daher bitten wir nochmals eindringlich, dieses Schreiben zusammen mit den behördlichen Bestimmungen an alle Mitglieder eurer Gruppe weiterzureichen.

Für selbst verursachte bzw. herbeigeführte Unfälle und Schäden kann die KG Fernthal 1945 e.V. „mir sinn widder doh“ nicht haftbar gemacht werden!

Bei Schadensfällen ist der Vorstand bzw. die Zugleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei Fragen, Anregungen und Kritik stehen Euch der Vereinsvorstand und die kommissarische Zugleitung jederzeit gerne zur Verfügung.

Für einen reibungslosen Ablauf und die Mitwirkung der Fußgruppen, Motivwagen und auch den Musikgruppen möchten wir uns schon jetzt recht herzlich bedanken und wünschen uns Allen viel Spaß und Freude.

i. A. Marc Hecking

KG Fernthal 1945 e.V. „mir sinn widder doh“

Dreischläger Strasse 21a

53577 Neustadt/Wied – OT Fernthal

Tel. 0163 3536539

E Mail: kg-fernthal@freenet.de